

Antragstellerin/Antragsteller

Vorname, Name/Firma: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon (tagsüber): _____

Fax/E-Mail: _____

Landratsamt Aschaffenburg
Gutachterausschuss für Grundstückswerte
Bayernstr. 18
63739 Aschaffenburg

Tel.: (06021) 394 - 3341

Fax.: (06021) 394 - 923

gutachterausschuss@lra-ab.bayern.de

Aktenzeichen: _____

Antrag auf Erstellung eines Verkehrswertgutachtens nach § 193 Baugesetzbuch (BauGB)

Lage des Bewertungsobjektes

Straße, Hausnummer: _____

Gemarkung, Flurstück Nr. _____

Beantragt wird die Erstellung eines Gutachtens über den Verkehrswert

des **gesamten Anwesens** (Boden und bauliche Anlagen)

des **Wohn-/Teileigentums** (z. B. Eigentumswohnung)

Aufteilungsplan-Nr. _____ Stockwerk: _____

Grundbuch – Band/Blatt: _____

des Grundstücks (**nur Bodenwert**): _____

des folgenden Rechtes am Grundstück: _____

Sonstiges: _____

Eigentümer des Bewertungsobjektes (falls abweichend vom Antragsteller)

Die Einverständniserklärung der Eigentümerin/des Eigentümers: ist beigelegt wird nachgereicht

Wertermittlungsstichtag

aktueller Stichtag folgender Stichtag: _____

Zweck der Wertermittlung

Der/Die Antragsteller/-in erhält das Gutachten in einfacher Ausfertigung. ___Kopien werden benötigt. Für die Erstellung des Gutachtens werden Gebühren und Auslagen gemäß Gutachterausschussverordnung (BayGaV) erhoben. Eine Übersicht zu den Gebühren finden Sie auf der Rückseite.

Der/Die Antragsteller/-in verpflichtet sich, die anfallenden Gebühren und Auslagen zu übernehmen.

Ort, Datum

Unterschrift

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind vor allem

- Eigentümer – auch Miteigentümer
- Erbbauberechtigte
- Inhaber von Rechten am Grundstück – z. B. Nießbrauchberechtigte
- Pflichtteilsberechtigte
- Gerichte/Behörden unter bestimmten Voraussetzungen

Der Eigentümer / die Eigentümerin des Grundstücks erhält gemäß §193 Abs. 4 BauGB eine Abschrift des Gutachtens.

Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel ca. 6 Monate.

Gebühren

Die Gebühr für ein Verkehrswertgutachten ist nach § 15 BayGAV im Regelfall wertabhängig. Maßgebend ist der ermittelte marktangepasste vorläufige Wert der Immobilie.

Nach § 15 Abs. 2 und 3 BayGaV (zuletzt geändert am 24.05.2022) sind folgende Gebühren zu erheben:

Wert in € bis	Gebühr in €
200.000	2.450
300.000	2.600
400.000	2.700
500.000	2.800

Bei einem ermitteltem Wert über 500.000 bis 1.000.000
bei einem ermitteltem Wert über 1.000.000 bis 10.000.000 €:
bei einem ermitteltem Wert über 10.000.000 €:

1.800 € plus 2 v. T. des Werts,
2.800 € plus 1 v. T. des Werts,
3.200 € plus 1 v. T. des Werts.

Neben den Gebühren werden **Auslagen** nach § 15 Abs. 5 BayGAV (z.B. für den Lageplan, die Erstellung notwendiger Unterlagen, Portogebühren, Reisekosten, Umsatzsteuer u.a.) in Rechnung gestellt.

Wird ein Antrag vor der Erstattung des Gutachtens zurückgenommen, gilt Art. 8 Abs. 2 KG entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens € 50 als Gebühr zu erheben sind.

Schuldner der Gebühren und Auslagen

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der/die Antragsteller/-in oder derjenige, der die Gebühren und Auslagen dem Gutachterausschuss gegenüber schriftlich übernimmt.

Bei **mehreren Antragstellern** bitten wir um Angabe **eines** Schuldners.